

Gerhard AMMERER, Salzburg  
Thomas OLECHOWSKI, Wien

## Einleitung

### *Introduction*

Trunkenheit am Steuer, Winzerköniginnen und Bierkartelle – schon ein kurzer Blick in die Medien zeigt, dass uns das Thema Alkohol in den unterschiedlichsten Zusammenhängen begegnet. Der Stellenwert von Alkohol in der Gesellschaft ist in Österreich – ähnlich wie in anderen europäischen Ländern – sehr komplex und widersprüchlich: einerseits ein gesellschaftlich akzeptiertes Konsumgut und integraler Bestandteil des Soziallebens – was wäre Salzburg ohne Bier und Wien ohne Wein? –, hochgeschätzt und sogar als immaterielles Kulturerbe von der UNESCO bestätigt,<sup>1</sup> andererseits eine psychoaktive Substanz, die erhebliche physische und psychische Probleme für ihre Konsument:innen, aber auch ihr Umfeld bereitet.<sup>2</sup> Geschätzte 340.000 Österreicher:innen gelten derzeit als alkoholabhängig, nahezu 25 % der Erwachsenen trinken Alkohol in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß und rund 10 % der Österreicher:innen erkranken im Laufe ihres Lebens an einer Alkoholsucht und brauchen eine Therapie.<sup>3</sup>

Juristisch gesehen, handelt es sich um eine klassische Querschnittsmaterie, die vom Lebensmittelrecht über das Straßenverkehrsrecht, das Jugendschutzrecht, das Arbeitsrecht und viele andere

Materien bis hin zum Strafrecht reicht. Dementsprechend ist eine Rechtsgeschichte des Alkohols in Österreich ein äußerst vielseitiges Thema, wurde aber bislang überraschend selten behandelt. Eine Gesamtdarstellung fehlt völlig, sodass viele Forschungsfragen offen sind. Die Herausgeber dieses Sammelbandes können und wollen diese Lücke nicht (vollständig) schließen, der nachstehende Abriss soll aber zumindest die Bandbreite der mit Alkohol verbundenen juristischen Probleme vor Augen führen und zugleich die Einzelstudien, die im gegenständlichen Sammelband veröffentlicht werden, kontextualisieren. Der Beginn soll dabei mit dem Mittelalter gemacht werden, auch wenn der Weinbau im Gebiet des heutigen Österreichs schon in prähistorischer Zeit erfolgte und in der Römerzeit einen ersten Höhepunkt erreichte. Stets hatte Alkohol einen besonderen Stellenwert als Nahrungs-, Heil-, Genuss- und Rauschmittel. Es kam ihm damit eine weit über das Ökonomische hinausgehende symbolische Bedeutung zu, was durch die Christianisierung zufolge des beim Altarsakrament verwendeten Weins noch weiter verstärkt wurde.

Die Völkerwanderung führte zu einem Bruch der Kontinuität, allerdings zu keinem völligen Erliegen der Weinproduktion und des Weinkonsums.

---

<sup>1</sup> ROTHSCHED, Kulturgut Wein; EISENBACH-STANGL, Der Österreicher liebste Rauschdroge.

<sup>2</sup> MEISE, Alkohol; <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Alkohol.html> (23. 1. 2023).

<sup>3</sup> <https://www.api.or.at/sucht-abhaengigkeit/alkohol-sucht/> (23. 1. 2023).

Herstellung, Handel und Gebrauch wurden bis ins ausgehende Mittelalter auf gewohnheitsrechtlicher Basis vor allem innerhalb der feudalen Ordnung gehandhabt. Wichtig für den Neuaufschwung waren die Klostergründungen durch die Agilolfinger im 8. Jahrhundert. Weingärten bildeten im Mittelalter einen eigenen Rechtsbereich, in dem alle Besitzer gemeinsam die Verantwortung für Wege, Brücken, Grenzsteine und Zäune trugen. Bereits im 12. Jahrhundert entstand das Bergrecht als Grundobereigentum – auch die Abgaben des Gewere-Inhabers wurden so genannt –, und Bergmeister oder Bergrichter überwachten die regional unterschiedlich ausgeprägten Ordnungen.<sup>4</sup> Klöster und weltliche Grundherren bearbeiteten in der Regel ihre Weinberge nicht selbst, sondern gaben sie mit unterschiedlichen Rechtsformen weiter.<sup>5</sup> Der Teilbau, oft als Drittelbar, Halb- oder Drittellehen bezeichnet, sah vor, dass qualifizierte Arbeiter die Weingärten bewirtschafteten und der Ertrag zwischen Eigentümern und Bearbeitern nach einem vereinbarten Schlüssel aufgeteilt wurde.<sup>6</sup>

Die Bestrafung von Traubendiebstahl wurde regional unterschiedlich gehandhabt, vom Ohr- und Fingerabschneiden wird für die Frühzeit berichtet, auch die „Prügelbank“ im Weinmuseum in Krems weist auf schwere körperliche Strafen hin.<sup>7</sup>

Im Einzelnen kam es zu sehr unterschiedlichen regionalen rechtlichen Ausprägungen. In diesem Band beschäftigt sich Kamila Staudigl-Ciechowicz mit dem Propinationsrecht und seiner Aufhebung in Galizien, also dem Privileg des polnischen Landadels, der ihm ein Monopol auf die Herstellung und den Ausschank alkoholischer

Getränke, insbesondere von Bier und Schnaps gewährte. Die Gewinne aus der Propination konnten diejenigen aus der landwirtschaftlichen Produktion durchaus übersteigen.

Mit der Frühen Neuzeit wurde die Gesetzgebungstätigkeit eine wichtige Form des politischen Handelns, wenn nicht überhaupt „die vornehmste Regierungsaufgabe des Princeps“.<sup>8</sup> Mit dem Übergang der Feudalgesellschaft in den ständischen Privilegienstaat wandelten sich die persönlichen Bindungen mehr und mehr in abstrakte Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen. Die „gute Policey“, die sich am Gemeinwohl orientierte, führte zur Disziplinierung des Einzelnen, womit auch die Sorge um Nüchternheit einherging. Insbesondere sollte das Zutrinken, das Ritual des archaischen Gelages, abgeschafft werden, so eine wiederholte Forderung auf den Reichstagen ab dem Ende des 15. Jahrhunderts, die dann mit einem kurzen Absatz auch Aufnahme in die *Constitutio Criminalis Carolina* fand.<sup>9</sup> Mit diesen Problematiken setzt sich, am Beispiel der Stadt Salzburg, der Beitrag von Gerhard Ammerer in diesem Band auseinander.

Um 1500 wurde das Bier zu einem starken Konkurrenten des Weins, dessen Anbau, bedingt durch die beginnende sogenannte Kleine Eiszeit, in vielen Regionen deutlich zurückging.<sup>10</sup> In der Folge kam es zunehmend zur Gründung von Brauereien, nicht nur durch Klöster und Gemeinwesen, sondern auch durch adelige und kirchliche Feudalherren.<sup>11</sup> Braurechte wurden obrigkeitlich vergeben und Bier wurde für die Städte und deren Bürger auch zu einem wichtigen Handelsgut.<sup>12</sup> Der Höhepunkt der legislatischen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, das (erst seit

<sup>4</sup> PERGER, Weinbau und Weinhandel 211.

<sup>5</sup> LANDSTEINER, Weinbau und Gesellschaft 131–139, 211–238.

<sup>6</sup> DERS., Teilbau und Lohnbau; VOCELKA, Weinbau in Österreich 125.

<sup>7</sup> WERFRING, Weinbräuche in Österreich 47.

<sup>8</sup> SIMON, Gute Policey 53.

<sup>9</sup> SPRODE, Macht der Trunkenheit 65f.

<sup>10</sup> Die Auswirkungen auf die weinproduzierenden gesellschaftlichen Gruppen hat vor allem Erich Landsteiner untersucht; vgl. z. B. LANDSTEINER, Weinbau und Gesellschaft.

<sup>11</sup> RAUSCHER, Weinkonsum in der Ständegesellschaft 426f.

<sup>12</sup> Hirschfelder, Trumer, Bier 117.

dem 20. Jahrhundert so bezeichnete) „Reinheitsgebot“, eine Textpassage der bayrischen Landesordnung vom 23. April 1516, ist als Brauzutatenverordnung anzusehen, die die Bierherstellung sicherer machen und sie ansatzweise standardisieren sollte. Mehrere Getreidesorten wurden ausgeschlossen, aber nicht alle würzenden Zusatzstoffe bestimmt, sodass es kein programmatisches Plädoyer für die Bierreinheit darstellte. Als legislatives Instrument für eine neue Bierkultur, wie es heutzutage in der Werbung dargestellt wird, kann das „Reinheitsgebot von 1516“ nicht angesehen werden.<sup>13</sup>

Alkoholischen Getränken kamen jenseits des Konsums ab dem Mittelalter in Form des Weinkaufs (Leitkaufs)<sup>14</sup> und anderer ritueller Trinkusancen auch Ratifizierungs-, Memorial-, Befriedungs- und Publikationsfunktionen zu.<sup>15</sup> Auch fand Alkohol, insbesondere Wein, als Naturalentlohnung Aufnahme in Bestallungskontrakte (Dienstverträge). Zu diesem Thema fehlt es ebenso an einem Überblickswerk wie über Brennrechte und Ausschankprivilegien, etwa das sogenannte Buschenschank-Privileg Josephs II. von 1784, auf das so mancher Wiener Heurige noch heute durch eine Tafel am Eingang verweist.<sup>16</sup> Auch über die Entwicklung der Alkoholsteuer(n) und weitere Themen findet man zumeist nur wenige Sätze in der Literatur, und ebenso zu Wirtshäusern oder Brauereien, zur urbanen Wirtschaft, zum Steuerstaat der Frühen Neuzeit u. a. m. Punktuelle Hinweise vermitteln diverse Beiträge des neuen Standardwerks zur österreichischen Weingeschichte, die 2019 von

Willi Klinger und Karl Vocelka herausgegeben wurde.<sup>17</sup> Mit Detailspekten beschäftigen sich zudem universitäre Abschlussarbeiten, wie die die Diplomarbeit von Hieronymus Bitschnau, der sich mit dem Weinbau in Bludenz und seinem Niederschlag in der Vogtei-Amtsrechnung beschäftigt hat.<sup>18</sup> In diesem Band angesprochen im Artikel von Gerhard Ammerer und ausführlicher dargestellt im Beitrag von Stefan Wedrac ist die Entwicklung der Alkohol- bzw. Biersteuer vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Insgesamt aber ist deutlich sichtbar, dass ab dem Beginn der Frühen Neuzeit Produktion, Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken zunehmend obrigkeitlich/staatlich reglementiert wurden.

Dabei wurde dem Problem des übermäßigen Alkoholkonsums zunächst relativ wenig Beachtung geschenkt. Eine nachhaltige Problematisierung setzte erst im Industrialisierungszeitalter des 19. Jahrhunderts ein, als die Alkoholfrage als „Elendsalkoholismus“ der Handwerker:innen und Arbeiter:innen tatsächlich zu einem gravierenden gesellschaftlichen Problem wurde, dem sich vor allem die Sozialdemokratie annahm, deren Vertreter z. T. auch Anhänger der neuen Strömung des Vegetarismus waren.<sup>19</sup> Die Aktivisten der Mäßigkeitsbewegung sprachen sich nicht generell gegen den Konsum von Alkohol aus, doch wandten sie sich vehement gegen das betäubende, autistische Trinken des Branntweins, der erstmals als Massenprodukt billig verfügbar war.<sup>20</sup> Zu ihnen zählten viele Ärzte, aber auch Juristen und Krimi-

<sup>13</sup> Ebd. 129–131.

<sup>14</sup> Der Weinverkauf war eine aus dem Arrhavertrag hervorgegangene Form des Vertragsabschlusses, bei dem anlässlich eines neuen Kontraktes (über eine vom Wein verschiedene Sache!) eine der Vertragsparteien, oder beide, Wein kauften und gemeinsam konsumierten. Erst mit dem Weinverkauf wurde der zuvor konsensual geschlossene Vertrag rechtskräftig und konnte nicht mehr, oder nur mehr unter erschwerten Bedingungen widerrufen werden. Vgl. OLECHOWSKI, Arrha.

<sup>15</sup> Einige nennt: ZELOTH, 2000 Jahre Weinbau in Kärnten 256f.

<sup>16</sup> Vgl. aber STANZER, Rechtsfragen des Buschenschankes 2–11.

<sup>17</sup> KLINGER, VOCELKA, Wein in Österreich.

<sup>18</sup> BITSCHNAU, Weinbau in Bludenz. – Für das lange 19. Jahrhundert vgl. HEINRICH-LENZ, Weinrecht in Österreich.

<sup>19</sup> AMMERER, Vegetarismus 88.

<sup>20</sup> Zum Problem, der Diskussion und den Lösungsversuchen in Deutschland vgl. BECKER, Verderbnis und Entartung 77.

nalisten. Eines der österreichischen Publikationsforen war das vom Grazer Professor Hans Gross herausgegebene „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“.<sup>21</sup>

Erst in dieser Zeit, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, findet der Begriff „Trunksucht“ Eingang in die medizinische Fachliteratur, und ab 1848 wurde von „chronischem Alkoholismus“ gesprochen.<sup>22</sup> 1885 wurde mit einer Novelle der Gewerbeordnung 1859 die „Trunksucht“ als Entlassungsgrund für Arbeiter:innen gesetzlich normiert, worüber Christoph Schmetterer in diesem Band berichtet.

Gerade die einkommensschwachen Schichten neigten zu übermäßigem Alkoholkonsum und die Leidtragenden waren vielfach Kinder und Ehefrauen. Zwar war die Abstinenzbewegung in Österreich weniger intensiv als in Amerika und hatte auch nicht so folgenschwere (legislative) Auswirkungen, doch kam es in Wien 1899 zur Gründung des – ausschließlich aus Männern bestehenden – bürgerlichen „Vereines der Abstinenten“, ein gutes Jahr später folgte der „Verein der Abstinenten“ in Graz und schließlich nach deutschem Vorbild, wiederum in Wien, schloss daran das „Katholische Kreuzbündnis gegen den Alkoholismus für Österreich (Reichsverband)“ an. In diesen Vereinen scheinen als Mitglieder auch Frauen auf, im „Kreuzbündnis“ waren sie erstmals 1912 auch im Vorstand.

Dass *Alkohol* und Trunksucht in der k. u. k. Armee vor und während des Ersten Weltkrieges ein dringliches Problem darstellte, zeigt Bernhard Gollob in diesem Band auf.

Nach Ausrufung der Republik brachten 1922 die Sozialdemokratinnen Gabriele Proft, Anna Boschek und Therese Schlesinger im Nationalrat einen Gesetzesantrag ein, der die Neuregelung des

Schankgewerbegesetzes und die Errichtung von Fachbeiräten zur Bekämpfung des Alkoholismus beinhaltete. Der Antrag wurde von den Bürgerlichen abgelehnt, die darin nur die Beschneidung der Rechte des Gewerbes und der Alkoholproduzenten sah und nicht eine Maßnahme zur Bekämpfung der Trunksucht.<sup>23</sup> Im selben Jahr wurde das Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren in Gaststätten diskutiert und beschlossen – der sozialdemokratische Entwurf hatte 16 Jahre als Altersgrenze vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Vertreter unter den Christlichsozialen sprachen offen ihre Befürchtung aus, dass dieses Gesetz nur der Verbote eines absoluten Alkoholverbotes sein würde und eine Gefahr für die Volkswirtschaft darstelle. In den Bundesländern gingen die Diskussionen um den Alkoholverkauf an Jugendliche weiter, fällt doch der Jugendschutz nach wie vor in die Kompetenz der Länder.<sup>24</sup> Dass 1926 in der „Internationalen Zeitschrift gegen den Alkoholismus“ ein Beitrag zum Thema „Kampf der Schule gegen den Alkohol in Wien 1871–1926“ erschien,<sup>25</sup> zeigt die Dringlichkeit des Problems in jener Zeit.

Im „roten Wien“, in der Folge auch im „schwarzen Salzburg“, kam es zu ersten ambulanten und stationären Behandlungseinrichtungen. In Salzburg nahm sich Josef Schweighofer, der Leiter der „Landesheilanstalt für Geistes- und Gemütskranke“ (heute Christian-Doppler-Klinik) des Problems an. In einem im Juni 1911 gehaltenen Vortrag ging Schweighofer ausführlich auf die gesundheitsschädigenden Folgen des Alkoholkonsums ein und machte sich zur Behandlung der Alkoholkranken für die Errichtung einer Trinkerfürsorgestätte und die Schaffung eines alkoholfreien Speisehauses stark.<sup>26</sup> Erst 1920 wurde „zur Organisierung der Trinkerfürsorge und zur

<sup>21</sup> NEUBERGER, Alkoholabusus und Heredität.

<sup>22</sup> Das Folgende nach: ZIEGERHOFER, Österreichs Frauen 185.

<sup>23</sup> Ebd. 191.

<sup>24</sup> Vgl. die Literatur für die Steiermark in den Anmerkungen in ebd. 199f.

<sup>25</sup> FRIEDJUNG, Kampf der Schule gegen den Alkohol.

<sup>26</sup> DOPPLER, Sonderkrankenhaus.

Bekämpfung des Alkoholismus [...] ein Landesverband gebildet“. Noch einmal zehn Jahre dauerte es, bis in Salzburg ein „Trinkerfürsorgeheim“ eröffnet wurde,<sup>27</sup> später in „Wohnheim für alkoholranke Männer“, 1986 in „Genesungsheim für alkoholranke Männer“ umbenannt.<sup>28</sup>

Im Nationalrat kam es in der Ersten Republik zu Debatten um den Alkohol als Beeinträchtiger des Wohlfahrtsstaates und überflüssiges Luxusgut, doch wurden gesetzlich nur die Symptome geregelt und fürsorgliche und medizinisch-psychiatrische Maßnahmen ergriffen.<sup>29</sup> Die bürgerlichen Politiker verteidigten hingegen die Privilegien und Interessen der bäuerlichen Produzenten und begleiteten die Erhöhung der Alkoholsteuer mit einer gleichzeitigen Besteuerung der als „Ersatzmittel“ bezeichneten Mineralwässer und „künstlich bereiteter“ Getränke. Erst spät wurde der alkoholpolitische Friede zwischen den Parteien und die Kompromisse bei legislativen Vorhaben von den Sozialdemokraten gebrochen. Der Mitbegründer des Arbeiter- und Abstinentenbundes Anton Hölzl schwang bei der Budgetdebatte im April 1920 eine Rede gegen die „Volksseuche Trunkenheit“ und visierte als Endziel „das dauernde vollständige Verbot der Herstellung und des Vertriebs alkoholischer Getränke durch Volksentscheid“ an. Vorbild war Amerika.<sup>30</sup> Ein gewisses Umdenken auch bei den Christlichsozialen führte bereits zwei Jahre später immerhin zum „Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche“. Im Herbst 1922 brachten die Christlichsozialen einen Gesetzesantrag ein, der ein Bündel an Forderungen enthielt, so eine Reform des Ausschankrechts und der Alkoholbeiräte und die Aufhebung des Privilegs des steuerfreien Hausbrands, ja, sogar ein Verbot von Buschenschenken wurde gefordert. Der Antrag wurde dem entsprechenden Ausschuss zugewiesen, jedoch niemals im Parlament diskutiert.<sup>31</sup>

Die beiden Universitätsprofessoren Johannes Ude und Adolf J. Merkl sowie der Schriftsteller Wilhelm Börner initiierten 1927 ein überparteiliches Volksbegehren zur Einschränkung des Alkoholkonsums, das jedoch scheiterte, weil keine der im Parlament vertretenen Parteien die Initiative unterstützte. Thomas Olechowski berichtet in diesem Band darüber.

Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg hatten auf Produktion und Konsum von Alkoholika ebenfalls starke Auswirkungen. So mussten z.B. die Brauereien der „Ostmark“ jene Kund:innen, die weiter als 50 km entfernt waren, an näher gelegene Brauereien abtreten, um den Bahnverkehr zu entlasten. Viele Werkstätige wurden zur Wehrmacht eingezogen und zu einem großen Teil durch Zwangsarbeiter:innen ersetzt.<sup>32</sup>

In der Zweiten Republik standen zunächst der Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Betriebe und der Kampf gegen den Schwarzmarkt im Vordergrund. Daneben wurde 1952 ein Gesetz ohne viel Debatten im Parlament „durchgewunken“, das bis zum Anfang der 1960er-Jahre Anwendung fand, formal jedoch erst 2001 außer Kraft gesetzt wurde: das weder fiskalisch, noch ökonomisch ausgerichtete „Wirtshausverbot“, das es in der Schweiz bereits seit 1917 gab.<sup>33</sup> Dies regelte eine Maßnahme, die aus gewichtigen Gründen gegen Einzelpersonen verhängt werden konnte.

Bei der Betrachtung und Bewertung des Alkoholproblems wurde der politisch-moralische Aspekt mehr und mehr durch den medizinisch-psychiatrischen ergänzt und es wurden die Hilfsmaßnahmen für Alkoholranke auch auf die anderen Bundesländer ausgedehnt. Parallel dazu wurde das Thema Alkohol im Straßenverkehr zu einem immer größeren Problem, stieg doch die Zahl der Kraftfahrzeuge in jener Zeit steil an und hielt 1960 bei 480.000. Daher wurde Ende der 1950er Jahre die Frage einer Alkohobergrenze für

<sup>27</sup> AMMERER, Das Leben, ein Rausch 10.

<sup>28</sup> DOPPLER, Sonderkrankenhaus 63.

<sup>29</sup> EISENBACH-STANGL, Gesellschaftsgeschichte 289f.

<sup>30</sup> Ebd. 290.

<sup>31</sup> Ebd. 296.

<sup>32</sup> WEDRAC, Die Brauerei Zipf 109, 153.

<sup>33</sup> EISENBACH-STANGL, Gesellschaftsgeschichte 322; A., Wirtshausverbot.

Kraftfahrer intensiv diskutiert. Bemerkenswert für die damalige Zeit ist, dass sowohl der Opposition als auch der Öffentlichkeit Mitspracherechte eingeräumt wurden. In drei Frageaussendungen ersuchte man die Bevölkerung um ihre Meinung und aus den eingegangenen ca. 3000 Schreiben wurden „wertvolle Anregungen entgegengenommen“, so die Mitteilung im Nationalrat.<sup>34</sup> Die Sozialisten hatten medizinische Experten hinzugezogen und zunächst eine Obergrenze von 0,5 Promille gefordert. Die ÖVP, vor allem jedoch die wirtschaftlich von Alkoholproduktion und Ausschank abhängigen Kreise, waren für keine oder eine höhere Grenze (1–1,5 Promille). Die Festlegung der Grenze von 0,8 Promille stellte daher einen im Unterausschluss der drei Parteien nicht ganz einfach ausverhandelten Kompromiss dar. Österreich war mit der Straßenverkehrsordnung 1960 der Vorreiter einer klar definierten und vor allem relativ niedrigen Promillegrenze für Autofahrer:innen. Die BRD etwa folgte erst 1973, und zwar mit einer weniger strengen gesetzlichen Regelung.<sup>35</sup>

Eine weitere Absenkung auf 0,5 Promille erfolgte mit 6. Jänner 1998, wiederum nach einer heftigen politischen Debatte, die von einem tragischen Verkehrsunfall, bei dem ein alkoholisierte Lenker mehrere Kinder tötete, überschattet wurde. Wohl aufgrund des massiven Drucks für ein rasches Handeln fand die Änderung im Führerscheingesetz statt und nicht in der StVO, wo die neue Regelung für alle Verkehrsteilnehmer gegolten hätte. Daher besteht nunmehr die kuriose Situation, dass

etwa die Promillegrenze bei E-Bike-Fahrern davon abhängt, ob es sich um ein Rad mit Tretunterstützung (0,8 Promille) oder eines mit mehr als 600 Watt Leistung handelt (0,5 Promille), da letzteres rechtlich als Moped gilt.<sup>36</sup>

Seit 1994 wird keine Weinsteuer mehr eingehoben. Die Aufarbeitung der Entwicklung dieser Abgabe wäre ein für die Zukunft lohnendes Unterfangen. Die in der k. u. k. Monarchie existierende Weinsteuer wurde rasch nach dem Ersten Weltkrieg von der provisorischen Nationalversammlung neu beschlossen,<sup>37</sup> im Zuge des „Anschlusses“ an das Deutsche Reich jedoch aufgehoben,<sup>38</sup> nach Kriegsende im Jahr 1946 wieder eingeführt und von 1946 bis 1948 zusätzlich auch ein Wiederaufbauzuschlag auf Wein eingehoben.<sup>39</sup> Im Jahr 1970 wurde die Weinsteuer abgeschafft,<sup>40</sup> 1992 für in Flaschen abgefüllten Wein wieder eingeführt<sup>41</sup> und zwei Jahre später neuerlich abgeschafft.<sup>42</sup>

Die Regelungen zum Branntwein folgten anderen Gesetzen. Hier einigte man sich nach 1945, als Grundlage für das Branntweinmonopol das deutsche Recht beizubehalten, das nach dem „Anschluss“ Gültigkeit erlangt hatte.<sup>43</sup> Während des Zweiten Weltkriegs war ein Kriegszuschlag auf Bier, Schaumwein und Spirituosen von 20 Prozent eingeführt worden.<sup>44</sup> Im Jahr 1951 wurde das Branntweinmonopolgesetz novelliert,<sup>45</sup> eine wesentliche Änderung erfolgte sodann mit der Anpassung an das EU-Recht 1995.<sup>46</sup> Erst Ende 2000, nachdem das Monopol endgültig ausgelaufen war, wurde es in „Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholhaltige

<sup>34</sup> Zit.n. EISENBACH-STANGL, Gesellschaftsgeschichte 324.

<sup>35</sup> Ebd. 326.

<sup>36</sup> [https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/5956505/Bis-08-Promille-erlaubt\\_Warum-Radfahrer-noch-immer-mehr-als-andere](https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/5956505/Bis-08-Promille-erlaubt_Warum-Radfahrer-noch-immer-mehr-als-andere) (24. 1. 2023).

<sup>37</sup> Weinsteuergesetz 1919 StGBI. 125.

<sup>38</sup> VO 6. 4. 1939 dRGBI. S. 425, über die Aufhebung der Weinsteuer.

<sup>39</sup> BG 15. 7. 1946 BGBl. 165 über die Wiedereinführung der Weinsteuer.

<sup>40</sup> BG 27. 11. 1970 BGBl. 367 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes.

<sup>41</sup> Weinsteuergesetz 1992 BGBl. 450

<sup>42</sup> Weinsteuergesetznovelle 1994 BGBl. 681, vgl. EISENBACH-STANGL, Gesellschaftsgeschichte 123.

<sup>43</sup> Gesetz 8. 4. 1922 dRGBI. I S. 405 über das Branntweinmonopol; VO 20. 8. 1939 dRGBI. I S. 1449 zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark.

<sup>44</sup> Kriegswirtschaftsverordnung 4. 9. 1939 dRGBI. I S. 1909.

<sup>45</sup> BG 18. 7. 1951 BGBl. 179, womit das Gesetz über das Branntweinmonopol abgeändert und ergänzt wird.

<sup>46</sup> BGBl. 1994/703.

Waren“ (Kurzfassung „Alkoholsteuergesetz“) umbenannt.<sup>47</sup>

Der wohl größte Lebensmittelskandal der Zweiten Republik war der sog. Weinskandal 1985, als offenbar wurde, dass einige Winzer:innen ihren Wein mit gesundheitsschädigendem (u.a. auch als Frostschutzmittel für Motoren eingesetzten) Diethylenglycol versetzt hatten, um insbesondere süße Weinsorten (Spätlese, Eiswein) in großem Maße günstig produzieren zu können. Diese „Aufbesserung“ von Millionen Litern Wein führte zu einem großen Imageverlust für österreichischen Wein und dementsprechenden Exporteinbußen.<sup>48</sup> Der Nationalrat reagierte darauf – mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien SPÖ und FPÖ – mit einem neuen Weingesetz, welches aber, nach Einspruch des Bundesrates, in dem die ÖVP über die Mehrheit der Stimmen verfügte,<sup>49</sup> nur mit einem Beharrungsbeschluss des Nationalrates in Kraft gesetzt werden konnte.<sup>50</sup> Es bewirkte eine deutliche Verbesserung der Weinqualität in Österreich und ist nach wie vor eines der strengsten der Welt.

Mit dem EU-Beitritt 1995 wurden die gesetzlichen Bestimmungen den EU-Vorschriften angepasst; 2009 wurde ein neues Weingesetz erlassen.<sup>51</sup> Neben dem Weingesetz finden sich Bestimmungen zur Erzeugung und Vermarktung von Wein auch in der Weinbezeichnungsverordnung und der Obstweinverordnung.

Durch die demographischen Entwicklungen der letzten Jahre ist das Thema „Alkohol im Islam“

auch in Österreich immer wichtiger geworden. Stefan Schima untersucht in diesem Band die Genese und verschiedenen Interpretationsströmungen zum Alkoholverbot im Islam und bezieht Aspekte der Rechtswirklichkeit ein. Er regt an, Alkohol und andere berauschende Substanzen zukünftig auch im Hinblick auf religionswissenschaftlich fundierte Vergleiche zu untersuchen, denn Religionen bewerten die Frage, wie der Mensch mit berauschenden Substanzen umzugehen habe, sehr unterschiedlich.

Was das geltende Recht betrifft, sind Juristen wie Laien in der glücklichen Lage, mit dem Handbuch Alkohol – Österreich (erstmalig 1999) auch im Internet eine umfangreiche behördliche Datensammlung abrufen zu können; Hinweise auf die historische Genese der einzelnen Bestimmungen enthält sie freilich nur in sehr wenigen Fällen. Der umfassende Überblick über die alkoholrelevanten Regelungen und Gesetze in Österreich stellt Bezüge zwischen unterschiedlichen Fachbereichen her und versucht, Auskunft über die grundlegenden Ideen für diese Regelungen und Gesetze wie auch kritische Anmerkungen dazu zu geben. Die letzte (4.) Auflage aus dem Jahr 2020 gibt es nur noch online.<sup>52</sup> Sie besteht aus drei Bänden, wobei Bd. 2 sämtliche aktuellen gesetzlichen Grundlagen zusammenfasst.<sup>53</sup> Was in diesen Bänden auch deutlich wird: Im Gegensatz zu anderen Staaten gibt es in Österreich bis heute offenbar keine ernsthaften Bemühungen für eine

<sup>47</sup> BGBl. 2000 I/142.

<sup>48</sup> LECHNER, Weinskandal 1985.

<sup>49</sup> 696 BlgNR 16. GP.

<sup>50</sup> BG 24. 10. 1985 BGBl. 444 über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975 und des Bundesfinanzgesetzes 1985.

<sup>51</sup> BGBl. I 111/2009. Vgl. näher MARINGER, Weinrecht und Verbraucherschutz 487.

<sup>52</sup> BACHMAYER, SCHMUTTERER, STRIZEK, UHL, Handbuch Alkohol, abzurufen unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Alkohol/Handbuch-Alkohol-Oesterreich.html> (19. 1. 2023).

<sup>53</sup> Folgende Bereiche werden behandelt: Kategorien und Unterkategorien alkoholischer Getränke, Beschränkungen der Alkoholwerbung, Alkohol und Jugendschutz, Alkohol und Veranstaltungsrecht, Alkohol und Straßenverkehr, Alkohol in der Arbeitswelt, Alkoholverbote, Straftaten unter Alkoholeinfluss, Umgang mit öffentlicher Berausung und Alkoholismus, Gesetze zur Regelung der Bezeichnung und Produktion alkoholischer Getränke, alkoholbezogene Steuern, alkoholbezogene Zollbestimmungen.

alle Bereiche umfassende, abgestimmte Alkoholpolitik. Die gesetzlichen Grundlagen des Umgangs mit Alkohol bestehen in Österreich aus einer Fülle detaillierter, teilweise voneinander unabhängiger Gesetze und Regulative, für die unterschiedliche Ministerien und Landesbehörden zuständig sind.<sup>54</sup> Manche Strategien wie etwa die Maßnahmen zur Weinabsatzförderung durch das Landwirtschaftsressort sowie die Präventionsideen des Gesundheitsministeriums zur Begrenzung des exzessiven Alkoholkonsums stehen auch in einem klarem Widerspruch zueinander und werden nicht oder nur sehr begrenzt ressortübergreifend abgestimmt. Zwar sind die für unterschiedliche Aspekte verantwortlichen Ministerien und Landesbehörden mitunter bemüht, sich inhaltlich bis zu einem gewissen Grad abzustimmen, dennoch es ist z. B. bis heute nicht gelungen, bundesweit einheitliche Jugendschutzbestimmungen durchzusetzen. Nach wie vor ist der Jugendschutz in Österreich Aufgabe der Bundesländer, wenngleich seit 2019 weitgehend einheitliche Bestimmungen zum Erwerb und Konsum von Alkohol gelten.<sup>55</sup> Eine Übertragung des gesamten Jugendschutzrechts an den Bund zwecks weiterer Vereinheitlichung ist allerdings nicht in Sicht, weshalb, ist bereits in einem anderen Band der BRGÖ erörtert worden.<sup>56</sup>

## Korrespondenz:

Prof. DDr. Gerhard AMMERER  
Universität Salzburg,  
Fachbereich Geschichte  
Rudolfskai 42  
5020 Salzburg  
gerhard.ammerer@plus.ac.at  
ORCID-Nr. 0000-0002-5619-4348

Prof. Dr. Thomas OLECHOWSKI  
Universität Wien  
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte  
Schottenbastei 10-16  
1010 Wien  
thomas.olechowski@univie.ac.at  
ORCID-Nr. 0000-0003-3291-6876

## Literatur:

- A., Das Wirtshausverbot als Massnahme der Armenpolizei, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge* enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens 15 (1917/18) Heft 6, 60–62.
- Gerhard AMMERER, Das Leben, ein Rausch. Genuss und Besäufnis. Willkommen im Fasching, der eher unnüchternen Jahreszeit. Eine Zeitreise zu den Trinkgelagen der Vergangenheit, in: *Salzburger Nachrichten* v. 26. 2. 2022, Wochenendbeilage 10.
- DERS., Vegetarismus, in: DERS. (Red.), *Böhmen – Mähren – Wien. Zur Kulturgeschichte der Ernährung im langen 19. Jahrhundert. Ein Almanach mit Rezepten* (Budweis 2022) 87–89.
- Sonja BACHMAYER, Irene SCHMUTTERER, Julian STRIZEK, Alfred UHL, *Handbuch Alkohol – Österreich, Bd. 2: Gesetzliche Grundlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* (Wien 2020).
- Philipp BAUMUNG, *Präventivmaßnahmen zu Alkoholmissbrauch bei 10- bis 14-Jährigen* (Bachelorarbeit, Pädagogische Hochschule Wien 2017).
- Peter BECKER, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176, Göttingen 2002).*
- Hieronimus BITSCHNAU, *Der Weinbau in Bludenz von 1569 bis 1819 in der Amtsrechnung der Vogtei Bludenz. ... unter besonderer Berücksichtigung der Landesgeschichte und Geschichte des Weinbaus in Vorarlberg. Eine wirtschafts- und umweltgeschichtliche Analyse* (Dipl.-Arb., Univ. Salzburg 2009).

<sup>54</sup> Bachmayer, Schmutterer, Strizek, Uhl, *Handbuch Alkohol 2, III.*

<sup>55</sup> Ab dem 16. Geburtstag ist es Jugendlichen erlaubt, nicht gebrannten Alkohol (wie zum Beispiel Bier oder Wein) zu kaufen und zu trinken, gebrannter Alkohol wie Spirituosen und Getränke, in denen gebrannter Alkohol enthalten ist (wie zum Beispiel Cocktails oder

Alkopops), sind erst ab 18 Jahren erlaubt; [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/jugendschutz.html#:~:text=Der%20Konsum%20von%20Tabak%2D%20und,oder%20Wein\)%20kaufen%20und%20trinken](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/jugendschutz.html#:~:text=Der%20Konsum%20von%20Tabak%2D%20und,oder%20Wein)%20kaufen%20und%20trinken) (19.01.2023); vgl. auch: STOCKMAYR, *Rechtliche Analyse.*

<sup>56</sup> SCHMETTERER u.a., *Kompetenzverteilung.*

- Thomas DOPPLER, Beschreibung des 'Sonderkrankenhauses für Alkohol- und Medikamentenabhängige' in Salzburg (Dipl.-Arb., Univ. Salzburg 1991).
- Irmgard EISENBACH-STANGL, Der Österreicher liebste Rauschdroge: Geschichte des Alkohols in Österreich seit der Jahrhundertwende, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde 22 (1992) 19–27.
- Josef K. FRIEDJUNG, Der Kampf der Schule gegen den Alkohol in Wien, 1871–1926, in: Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus (1926) 23–27.
- Nikolaus GRASS, Propinationsrecht und Weinschank von Pfarreien und Säkularkapiteln in Österreich, in: Eduard WIDMOSER (Hg.), Alpenregion und Österreich (Innsbruck 1976) 7–27.
- A. HEINRICH-LENZ, Das Weinrecht in Österreich von 1880 bis 2003 (Diss. Universität für Bodenkultur, Wien 2003).
- Gunther HIRSCHFELDER, Manuel TRUMER, Bier. Eine Geschichte von der Steinzeit bis heute (Darmstadt 2016).
- Willi KLINGER, Karl VOCELKA (Hg.), Wein in Österreich. Die Geschichte (Wien 2019).
- Erich LANDSTEINER, Teilbau und Lohnbau. Über zwei Formen der Arbeitsorganisation im Weinbau des Kremser Raumes, in: Willibald ROSNER (Hg.), 1000 Jahre Krems – am Fluß der Zeit (St. Pölten 2001) 186–220.
- DERS., Weinbau und Gesellschaft in Mitteleuropa. Ein Interpretationsversuch am Beispiel des Retzer Gebietes (16.–18. Jahrhundert), in: Helmut FEIGL, Willibald ROSNER (Hgg.), Probleme des niederösterreichischen Weinbaus in Vergangenheit und Gegenwart. Die Vorträge des neunten Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Retz, 4.–6. Juli 1988 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, 13, Wien 1990) 99–140.
- DERS., Weinbau und Gesellschaft in Ostmitteleuropa. Materielle Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft im Weinbau, dargestellt am Beispiel Niederösterreichs in der frühen Neuzeit (Diss., Wien 1992).
- Franz-Josef LECHNER, Der „Weinskandal 1985“. Ursachen, Ablauf und Auswirkungen (Dipl.-Arb., Salzburg 1997).
- Lexikonredaktion des Verlags F. A. Brockhaus (Hg.), Der Brockhaus Wein. Rebsorten, Degustation, Weinbau, Kellertechnik, internationale Anbaugebiete (Mannheim–Leipzig 2005).
- Alexander MARINGER, Weinrecht und Verbraucherschutz. Vom Alten Reich bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Anbaugebiets Mosel (= Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte 9, Tübingen 2014) 198–238.
- Ulrich MEISE (Hg.), Alkohol: Die Sucht Nr. 1. Eine Standortbestimmung (Innsbruck–Wien 1993).
- Thomas NEUBERGER, Alkoholabusus und Heredität. Kriminologische Diskurse 1880–1930 (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2018).
- Thomas OLECHOWSKI, Arrha, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte I (Berlin 2008) 309–311.
- Elisa Florina OZEGOVIC, Alkoholmissbrauch als Thema des Jugendschutzrechts in den österreichischen Bundesländern (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2009).
- Richard PERGER, Weinbau und Weinhandel in Wien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Ferdinand OPPL (Hg.), Wein und Stadt (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas XIV) 207–220.
- Stefan ROTHSCHEDL, Kulturgut Wein: Die Inwertsetzung österreichischer Weinkultur auf Basis des Kulturerbeverständnisses (sic!) der UNESCO (Dipl.-Arb. Univ. Salzburg 2011).
- Christoph SCHMETTERER u.a. (Hgg.), Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Geschichte und Gegenwart (= BRGÖ 2021/2, Wien 2021).
- Thomas SIMON, „Gute Policy“. Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170, Frankfurt am Main 2004) 53.
- Hasso SPRODE, Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland (Opladen 1993).
- Martin STANZER, Rechtsfragen des Buschenschankes in der Steiermark (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2012).
- Christa STOCKMAYR, Rechtliche Analyse des Salzburger Perchtenbrauches: insbesondere der alkohol- und nikotinspezifische Jugendschutz in Perchtengruppen und anderen traditionellen Vereinen (Dipl.-Arb., Univ. Salzburg 2010).
- Michaela und Karl VOCELKA, Weinbau in Österreich im Mittelalter, in: Willi KLINGER, Karl VOCELKA (Hg.), Wein in Österreich. Die Geschichte (Wien 2019) 114–127.
- Stefan WEDRAC, Die Brauerei Zipf im Nationalsozialismus (Wien 2021).
- Johann WERFRING, Weinbräuche in Österreich (Oberwart 2021).
- Thomas ZELOTH, 2000 Jahre Weinbau in Kärnten. Geschichte und Strukturen (Klagenfurt 2018).
- Anita ZIEGERHOFER, „Xanthippen, Schmutzlieschen, Zitron-Eulalien“: Österreichs Frauen im Kampf gegen den Alkoholismus im 19./20. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz, 47 (2017) 185–200.